



**Niedersächsisches
Justizministerium**

Vereinbarung

zwischen

**dem Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V.,
Schura Niedersachsen,**

vertreten durch Herrn Avni Altiner,

**dem DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften
Niedersachsen und Bremen e. V.,**

vertreten durch Herrn Yılmaz Kiliç

und

**dem Niedersächsischen Justizministerium,
vertreten durch Herrn Minister Bernd Busemann**

Vorwort

Seelsorge für Gefangene und Arrestanten muslimischen Glaubens wird in Niedersachsen noch nicht flächendeckend angeboten. Soweit Seelsorgerinnen und Seelsorger muslimischen Glaubens die Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten des Landes zum Zwecke der Seelsorge oder für religiöse Veranstaltungen aufsuchen, ist der Umfang dieser Tätigkeit in der Regel auf wenige Stunden im Monat begrenzt.

In dem Bestreben, den Gefangenen und Arrestanten muslimischen Glaubens eine bedarfsgerechte religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, regeln die nachfolgenden Bestimmungen die Zusammenarbeit zwischen den am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbänden und dem Justizministerium mit seinem vollzuglichen Geschäftsbereich. Darüber hinaus enthalten sie Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit vor Ort.

§ 1 Rechtlicher Rahmen

Die Seelsorge in den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten unterliegt dem Schutz des Artikels 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) Bestandteil der Verfassung ist. Soweit danach ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht, haben die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften einen Anspruch auf Zugang zu den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten. Weitergehende Ausprägung hat dieser Grundsatz in den Regelungen der §§ 53 bis 55 und § 179 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG)¹ gefunden, die auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen – einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates – zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Rechnung tragen.

Der oder dem Gefangenen darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr oder ihm zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten (§ 53 Abs. 1 NJVollzG).

Die oder der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen (§ 54 Abs. 1 NJVollzG).

Die oder der Gefangene kann nur dann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist (§ 54 Abs. 3 NJVollzG).

Entsprechend Nummer 29.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze ist das Vollzugssystem so weit wie möglich so zu organisieren, dass den Gefangenen gestattet ist, ihre Religion auszuüben und ihren Glauben zu folgen, Gottesdienste oder Zusammenkünfte, die von zugelassenen Vertretern oder Vertreterinnen dieser Religions- oder Glaubensgemeinschaft geleitet werden, zu besuchen, persönliche

¹ Vgl. auch §§ 55 bis 57 und § 115 des vom Niedersächsischen Landtag am 5. Dezember 2012 beschlossenen Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Nds. SVVollzG-E) [LT-Drs. 16/4873, 16/5466], das am 1. Juni 2013 in Kraft treten wird.

Einzelbesuche von solchen Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu erhalten und Bücher und Schriften ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu besitzen.

Für den Vollzug des Jugendarrestes bestimmt § 19 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (JAVollzO), dass eine geordnete Seelsorge zu gewährleisten ist.

Werden Seelsorgerinnen und Seelsorger muslimischen Glaubens oder deren Helferinnen und Helfer als Geistliche oder deren Gehilfen im Sinne der §§ 53 Abs. 1 Nr. 1, 53a Abs. 1 StPO tätig, sind sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt (vgl. dazu BGH, Urteil vom 15.05.2010, 4 StR 650/09, NStZ 2010, 646 ff., veröffentlicht bei juris).

§ 2 Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Seelsorge und Durchführung religiöser Veranstaltungen in einer Justizvollzugs- oder Jugendarrestanstalt erfordert die Beachtung der Besonderheiten des Vollzuges. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller mit den Gefangenen und Arrestanten in Kontakt stehenden Personen unerlässlich. Die am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbände setzen sich dafür ein, dass die im Justiz- und Jugendarrestvollzug des Landes Niedersachsen eingesetzten Seelsorgerinnen und Seelsorger muslimischen Glaubens über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 3 Kontaktaufnahme mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern muslimischen Glaubens

Gefangene sind auf Wunsch bei der Kontaktaufnahme mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern ihres Bekenntnisses zu unterstützen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG). Für Arrestanten gilt dies nach § 19 JAVollzO entsprechend. Hierfür ist es erforderlich, den Gefangenen und Arrestanten Informationen über Art und Umfang der Seelsorge und der religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses vor Ort zu geben. Zu diesem Zweck soll durch die am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbände ein

geeignetes Informationsblatt erstellt und bei wesentlichen Veränderungen fortgeschrieben werden, das möglichst auch die vor Ort tätigen muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorger benennt. Die Vollzugsbehörden verpflichten sich, das Informationsblatt in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4 Status von Seelsorgerinnen und Seelsorgern muslimischen Glaubens

Seelsorgerinnen und Seelsorger muslimischen Glaubens und deren Helferinnen und Helfer werden vom Justizministerium als freie Seelsorgerinnen und Seelsorger und freie Seelsorgehelferinnen und –helfer im Einvernehmen mit den am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbänden berufen. Auswahl, Qualifikation und Fortbildung regeln die am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbände in eigener Verantwortung. Die Anstaltsleitung der betreffenden Vollzugsbehörde kann ihre Zustimmung zur Berufung davon abhängig machen, dass die betreffende Person an einer Einführung in die vollzugliche Praxis teilnimmt, die sich in Inhalt und Umfang an die Einführung hauptamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger anlehnt. Sieht die Anstaltsleitung durch das Verhalten der Seelsorgerinnen und Seelsorger oder deren Helferinnen und Helfer Sicherheitsbelange der Anstalt gefährdet, strebt sie eine einvernehmliche Regelung mit den Betroffenen an. Gelingt dies nicht, so trifft die Anstaltsleitung die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen und berichtet unverzüglich dem Justizministerium.

§ 5 Entschädigung

Die freien Seelsorgerinnen und Seelsorger und deren Helferinnen und Helfer erhalten jeweils eine Pauschale in Höhe von 12,00 Euro für jede Tätigkeit in den Vollzugsbehörden, höchstens jedoch 144,00 Euro im Jahr. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis, für Nachteile bei der Haushaltsführung und für Verdienstaufschlag wird gezahlt, soweit die Entschädigung die Pauschale übersteigt; die Regelungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern,

Zeuginnen, Zeugen und Dritten in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die freien Seelsorgerinnen und Seelsorger und deren Helferinnen und Helfer erhalten Reisekostenvergütung wie die Beamtinnen und Beamten des Landes.

§ 6 Räumlichkeiten

In den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten soll dafür Sorge getragen werden, dass geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung der Seelsorge und religiöser Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Werden diese Räumlichkeiten für verschiedene Zwecke (sogenannte Multifunktionsräume) genutzt, ist bei deren Vergabe und Ausstattung die Bedeutung des Grundrechts der Religionsausübung nach Artikel 4 Abs. 2 GG zu beachten. Geeigneten Gefangenen kann im Rahmen von Lockerungen der Besuch religiöser Veranstaltungen außerhalb der Anstalt ermöglicht werden. Seelsorgerinnen und Seelsorgern muslimischen Glaubens soll im Rahmen der vorhandenen baulichen Gegebenheiten möglichst ein Büro zur Verfügung gestellt werden, soweit der Umfang der seelsorgerischen Tätigkeit dies erfordert. Werden Justizvollzugs- oder Jugendarrestanstalten neu errichtet oder wesentlich umgebaut, sollen die am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbände vom Justizministerium zur Ausstattung der Räumlichkeiten zur Durchführung der Seelsorge und religiöser Veranstaltungen sowie zur etwaigen Anschaffung von Gegenständen zur Religionsausübung gehört werden.

§ 7 Gegenstände zur Religionsausübung

Gefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG). Dazu zählen insbesondere der Koran, der Tafsir und die Hadithensammlung.

Soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen, sind den Gefangenen auch sonstige Gegenstände zur Religionsausübung in angemessenem Umfang zu belassen (§ 53 Abs. 3 NJVollzG). Dazu zählen insbesondere ein Gebetsteppich, die für das Gebet erforderliche Bekleidung und Kopfbedeckung, die Misbaha (Gebetskette) und ein Mohr (Gebetsstein für Schiiten).

Können die Gegenstände nicht im Haftraum der oder des Gefangenen oder Arrestanten belassen werden, sollen diese von den Justizvollzugs- oder Jugendarrestanstalten sicher aufbewahrt werden.

Ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob es sich bei von Gefangenen oder Arrestanten gewünschten Texten um grundlegende religiöse Schriften handelt oder ob deren Inhalt die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden könnte, beraten die muslimischen Landesverbände die Vollzugsbehörden. Gleiches gilt für sonstige Gegenstände, bei denen nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, ob sie zur Religionsausübung erforderlich sind.

§ 8 Fortbildungen

Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger muslimischen Glaubens und deren Helferinnen und Helfer bei ihren Bemühungen unterstützt, sich mit den Besonderheiten des Vollzuges und den hieraus resultierenden Rahmenbedingungen für die Ausübung der Seelsorge vertraut zu machen. Zugleich sollen den Justizvollzugsbediensteten Einblicke in die Besonderheiten muslimischer Seelsorge gewährt werden. Zu diesem Zweck sollen gegenseitige Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen entwickelt werden.

Seelsorgerinnen und Seelsorger muslimischen Glaubens und deren Helferinnen und Helfer können an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen des niedersächsischen Justizvollzuges teilnehmen. Die dafür entstehenden Kosten trägt das Land.

§ 9 Einrichtung einer Arbeitsgruppe

Zur Fortentwicklung und Evaluation der Zusammenarbeit auf allen Ebenen soll eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, der dort tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger muslimischen Glaubens sowie der am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbände und des Justizministeriums eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppe kommt mindestens einmal im Jahr unter wechselnder Leitung der am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbände und des Justizministeriums zusammen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist unabhängiger Teil der in Aussicht genommenen Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit den am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbänden. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Verändern sich die der Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen wesentlich, so sollen die Vertragspartner zuvorderst auf eine entsprechende Anpassung der davon betroffenen Bestimmungen hinwirken.

Avni Altiner

Landesverband der Muslime in
Niedersachsen e. V.,
Schura Niedersachsen

Yilmaz Kiliç

DITIB Landesverband der
Islamischen
Religionsgemeinschaften
Niedersachsen und Bremen e. V.

Bernd Busemann

Niedersächsisches Justizministerium